

Aich, 15.12.2023

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Aich hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.12.2023 gemäß § 24 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF den Beschluss gefasst, das Örtliche Entwicklungskonzept zu ändern.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgende Bereiche:

- (1) In den Ortsteilen Vorstadt, Kurztrum und Assach werden Gebiete baulicher Entwicklung - Bereich mit 2 Funktionen – Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete festgelegt.
- (2) Im Ortsteil Vorstadt werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Eine naturräumliche absolute Entwicklungsgrenze mit der Nr. 3 wird entlang der Roten Wildbach-Gefahrenzone des Seewigtalbaches festgelegt.
 - b. Eine siedlungspolitische absolute Entwicklungsgrenze mit der Nr. 5 wird rechtsufrig des Seewigtalbaches festgelegt.
 - c. Die Lage der siedlungspolitischen absoluten Entwicklungsgrenze mit der Nr. 2 nördlich der B320 wird angepasst.
 - d. Eine siedlungspolitische absolute Entwicklungsgrenze mit der Nr. 7 wird entlang der Gemeindegrenze festgelegt.
- (3) Im Ortsteil Kurztrum werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Eine siedlungspolitische absolute Entwicklungsgrenze mit der Nr. 2 wird entlang der Grünzone festgelegt.
 - b. Die Lage der naturräumlichen absoluten Entwicklungsgrenze mit der Nr. 3 westlich des Dürrenbachgrabens wird angepasst.
 - c. Eine siedlungspolitische absolute Entwicklungsgrenze mit der Nr. 5 wird festgelegt.
 - d. Die Lage der naturräumlichen absoluten Entwicklungsgrenze mit der Nr. 1 nördlich der Enns wird angepasst.
- (4) Im Ortsteil Assach werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Eine naturräumliche absolute Entwicklungsgrenze mit der Nr. 3 wird entlang der Roten Wildbach-Gefahrenzone des Assachbaches festgelegt.
 - b. Eine siedlungspolitische absolute Entwicklungsgrenze mit der Nr. 2 wird festgelegt.

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 05.12.2023, GZ: RO-612-54/1.01 ÖEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor

Die gegenständliche Verordnung liegt zu den Amtsstunden, Montag bis Freitag von 08:00 bis 12Uhr, im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Diese Änderung des Örtliche Entwicklungskonzeptes im vereinfachten Verfahren erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtskraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister



(Franz Danklmaier)

An der Amtstafel

angeschlagen am: 15.12.2023

abgenommen am: 31.12.2023